



Hausordnung *der* *WBG Schwäbis, 3613 Steffisburg*

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Genossenschafter/Innen das Wohnen angenehm zu gestalten, sowie zu einem angenehmen Zusammenleben und Einvernehmen untereinander beizutragen und die Liegenschaften in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Hausordnung ist ein Bestandteil des Mietvertrages und ist für alle Genossenschafter/Innen verbindlich. Wir verweisen zudem auf das Merkblatt „Wohnungseinzug“ welches bei der Aufnahme abgegeben wurde.

1. Allgemeines

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter/Innen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Alle sind verpflichtet in der Wohnung, im Treppenhaus, in den übrigen Räumen des Hauses und in deren Umgebung auf Ordnung zu achten.

Bei längeren Abwesenheiten ist die Verwaltung zu informieren wer die Wohnung betreut oder ein Schlüssel ist bei der Verwaltung in einem verschlossenen Briefumschlag zu deponieren (Wohnungsschlüssel für Notfälle).

2. Haustüren

Die Haustüren inkl. Veloräume in den Etappe 1, 2 + 4 sind dauernd elektrisch verriegelt.

Die elektrische Verriegelung der Haustüren inkl. Veloräume in der Etappe 3 erfolgt um 20.00 Uhr automatisch.

Alle Mieter sind verantwortlich, dass die Türen geschlossen sind.

3. Reinigung der allgemein benützten Räume / Hauszugänge und Wege

Jeder Mieter ist verantwortlich, dass folgende Arbeiten im vereinbartem Turnus (wochenweise) einwandfrei ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch bei Abwesenheit oder Krankheit (Stellvertretung) des verantwortlichen Mieters.

- Mieter Parterre: Eingangsbereich inkl. Türe bis und mit Podest Parterre, Kellertreppe und Briefkastenanlage
- Mieter 1.Stock: Treppe ab Parterre bis und mit Podest im 1.Stock und das Treppenhausfenster.
- Mieter 2.Stock: Treppe ab 1.Stock bis und mit Podest im 2.Stock, Treppenhausfenster und Estrichtreppe (Schlossstrasse/Frutigen).
- Mieter 3.Stock: Treppe ab 2.Stock bis und mit Podest im 3.Stock, Notausstiegstreppe und das Treppenhausfenster.

Das Estrichabteil mit dem entsprechenden Vorplatz reinigt jeder Mieter selber.

Hauszugänge und Wege, Veloraumzugänge, Veloabstellräume und Kellergänge sind wöchentlich nach festgelegtem Turnus zu reinigen. Der Turnusplan wird jährlich erstellt und im entsprechenden Eingang aufgehängt. Zur Winterszeit ist die Schneeräumung / Salzstreuung eine Zusatzaufgabe für den betreffenden Mieter. Bei starkem Schneefall über mehrere Tage beteiligen sich alle Hausparteien nach interner Absprache.

Die Reinigungswoche beginnt am Sonntag und endet mit der Schlussreinigung am darauffolgenden Samstag. Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall vom verursachenden Mieter umgehend zu beseitigen.

4. Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Gebinden in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

Zeitungen / Karton sind erst am Entsorgungstag bereitzustellen (Abfuhrplan der Gemeinde beachten).

5. Waschküche und Trockenräume

Die Benutzung wird nach aufgehängtem hausinternem Waschplan geregelt. Für eine gute Feuchtigkeitsregulierung sind die Fenster dem Wetter entsprechend zu öffnen (auch im Winter). Nasse Fenster und Wände während dem Trocknungsvorgang sind ein sicheres Zeichen von zu wenig Frischluftzufuhr. Reinigung von Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrog, Waschküche, Trockenräume nach jeder Benutzung und Fenster bei Bedarf. Im Sinne einer Erhöhung der Waschmöglichkeiten wird empfohlen, die Räumlichkeiten raschmöglichst anderen Mietern zur Verfügung zu stellen.

Waschen ist werktags zwischen 06.45 Uhr und 21.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Waschen auf dringende Notfälle eingeschränkt.

6. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Für die Schneeräumung auf den Zugangswegen ist an Wochenenden / Feier-

tagen besondere Rücksichtnahme geboten. Vollbäder mit starkem einlaufen lassen von Wasser sind ab 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu unterlassen. Während den Nachtstunden ist die Duschenbenützung mit reduziertem Wasserdurchlauf gestattet.

Zu unterlassen ist das Musizieren vor 09.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Das Musizieren ist auf maxi 1 Stunde pro Tag zu beschränken. Das Erteilen von gewerbsmäßigem Musikunterricht ist nicht gestattet.

Jedes unpassende Benehmen wie Zuschlagen von Türen, Fenstern und Jalousien, sowie Laufen lassen von Radio- und Fernsehapparaten über Zimmerlautstärke ist auch tagsüber zu unterlassen.

7. Treppenhaus

Das gesamte Treppenhaus – auch die Fläche direkt vor der Wohnung – sowie andere allgemeine Hausbereiche (Kellergang, Waschküche, Trockenraum, Veloraum, usw.) gehören nicht zum persönlichen Mietobjekt. Sie dürfen deshalb grundsätzlich auch nicht mit Mobiliar oder Gegenständen irgendwelcher Art belegt werden. Eine Unordnung macht einen schlechten Eindruck, erschwert die Reinigungsarbeiten und behindert im Notfall den Einsatz von Feuerwehr und Sanität.

Sofern es der Platz erlaubt, ist das Aufstellen eines kleinen und geschlossenen Schuhschranks erlaubt. Außerhalb des Schrankes dürfen keine Schuhe dauernd deponiert werden. Der Durchgang für die übrigen Mieter und Mieterinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltung behält sich vor, bei Streitigkeiten das Entfernen der Schränke anzuordnen.

Im Eingangsbereich ist das Abstellen von Rollatoren (Gehilfen) und Kinderwagen je nach Platzverhältnissen gestattet. Unter der Kellertreppe dürfen Spielsachen geordnet deponiert werden.

8. Allgemeine Vorschriften

- Die Wohnung ist täglich, den Aussentemperaturen angepasst zu lüften. Richtige Belüftung ohne unnötigen Energieverbrauch heisst, 3x täglich „Stosslüftung“ während 5-10 Minuten mit vollständig geöffneten Fenstern.
- Das Ausstauben von Staubwedel sowie Schmutz enthaltenden Gegenständen ist nur innerhalb der Putzbalkon gestattet. Das Klopfen, Ausschlagen und Bürsten von Teppichen / Türvorlagen auf dem Wohnzimmerbalkon und aus den Fenstern ist verboten.
- Die Benützung von Dampfreinigungsgeräten an der Mietsache ist verboten (Feuchtigkeitsschäden).
- Beim Grillen auf Balkonen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Verwaltung vor, das Grillen generell zu untersagen.
- Auf den Hauszugangswegen besteht ein „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“. Ausnahmen sind das Aus- und Beladen des Fahrzeuges mit schweren Lasten.
- Alle Reparaturbedürfnisse sind mit internem Meldesystem dem Reparaturwart zu melden. Verlorene Sicherheitsschlüssel können nur durch die Verwaltung auf Kosten der Verursacher ersetzt werden.
- Die Rasen- und Gartenanlagen werden dem Schutz der Mieter empfohlen. Fussballspielen ist auf dem Areal der WBG grundsätzlich untersagt.
- Für Radio- und Fernsehempfang ist die interne Kabelnetzanlage zu verwenden. Das Anbringen von privaten Antennen, Sattelitenschüsseln und Funkantennen ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet die Kabelnetzanlage selber mit zusätzlichen Dosen zu erweitern. Benötigte Zusatzsteckdosen dürfen nur über die Verwaltung in Auftrag gegeben werden (Bildqualität / Netzmessungen). Installationskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Die Sonnenstoren sollen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Wer die Wohnung für längere Zeit verlässt (über 1 Stunde) zieht die Storen ein. Sonnenstoren sind keine Geranienschoner!
- Wäsche darf nicht in den Wohnungen getrocknet werden. Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt werden.
- Die Hahnventile in Küche, Bad, WC sind min. 1x / Monat von links nach rechts zu schwenken (Kalkbesatz).

Für Schäden, welche durch Nichtbeachtung der Hausordnung oder unrichtige Benützung der Mietobjekte und Apparate entstehen, ist der betreffende Mieter haftbar.

Diese Hausordnung und das Merkblatt „Wohnungseinzug“ bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird in den Wohnhäusern aufgehängt. Die Verwaltung behält sich vor, Ergänzungen oder Abweichungen vorzunehmen, sofern dadurch keine Mitbewohner benachteiligt werden.

Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom Februar 1981 und tritt ab sofort in Kraft.

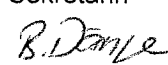
WBG Schwäbis, August 2007

Präsident



U. Hürzeler

Sekretärin



B. Dänzer